

Polizeiverordnung

Totalrevision; Synopse mit Kommentaren; Stand: 6. Februar 2019

Neu	Alt	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Grundlagen Die rechtlichen Grundlagen für diese Polizeiverordnung bilden § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie Art. 10 Ziff. 6 der Gemeindeordnung.</p>		Die rechtlichen Bestimmungen ändern sich gezwungenermassen im Laufe der Zeit. Dessen ungeachtet muss der Erlass jeder Verordnung auf einer gesetzlichen Grundlage fussen.
<p>Art. 2 Zweck ¹Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Bauma. ²Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Bauma. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>	<p>Der Zweck ist umfassend zu definieren. Da im Zusammenhang mit dem anvisierten Zweck der Polizeiverordnung zahlreiche übergeordnete Erlasse zu beachten sind, empfiehlt sich ein genereller, einmaliger Hinweis auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
<p>Art. 3 Zuständigkeit Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</p>	<p>Art. 2 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</p>	Die Kompetenz des Gemeinderates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ist in der allgemeinen Vollzugskompetenz der Exekutive enthalten und lässt sich überdies aus Art. 26 Ziff. 4 GO ableiten.



Neu	Alt	Kommentar
<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen Den Anordnungen und Vorladungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 3 Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit Es ist verboten, sich in die Dienstaussübung polizeilicher Organe oder von Rettungskräften einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p>	<p>Art. 4 Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.</p>	<p>Gemäss Art. 286 StGB wird, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft. Diese Strafe wird aber im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ausgefällt. Art. 5 der Polizeiverordnung gibt dem Gemeinderat neu die Möglichkeit der Ausfällung einer Busse.</p>
	<p>Art. 5 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.</p>	<p>Da den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten ist (siehe neuer Art. 4 dieser Verordnung), gilt dies auch für die verlangte Angabe der Personalien. Die statuierte Auskunftspflicht ist ebenfalls bereits in § 21 Abs. 2 des Polizeigesetzes (PolG) enthalten. Aus diesen Gründen kann auf den bisherigen Art. 5 verzichtet werden.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 6 Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.</p>	<p>Die Legitimation der Polizeiorgane ist umfassend in § 45 PolG geregelt, weshalb auf Art. 6 verzichtet werden kann.</p>
	<p>Art. 7 Die polizeiliche Festnahmen von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen von § 74 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und § 339 Abs. 2 der Strafprozessordnung zulässig.</p>	<p>Die Voraussetzungen des Polizeigewahrsams sind <u>abschliessend</u> in §§ 25 ff. PolG geregelt, weshalb die Gemeinde Bauma in diesem Bereich keine Gesetzgebungskompetenz mehr besitzt.</p>
<p>Art. 6 Hilfeleistung Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.</p>	<p>Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugsgesetzes. Die politische Gemeinde Bauma haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleibt Paragraph 13 des Haftungsgesetzes.</p>	<p>Der Schadenersatz bei Hilfeleistungen Privater wird in § 57 PolG i.V.m. § 2 des Haftungsgesetzes (170.1) geregelt. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle ist deshalb zu verzichten.</p>
	<p>Art. 9 Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>Auf den bisherigen Art. 9 soll aus folgenden Gründen verzichtet werden. Soll diese Beschwerde als gemeindeinternes Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Verfügung (z.B. eine ablehnende Bewilligung) möglich sein, müssten</p>



Neu	Alt	Kommentar
		<p>nebst dem Erfordernis der Schriftform mindestens noch die Beschwerdefrist und ev. auch die Beschwerdelegitimation umschrieben werden. Soll die Beschwerde aber als formloser Rechtsbehelf im Sinne einer Aufsichtsbeschwerde gemeint sein, bedarf sie keiner gesetzlichen Grundlage in der Polzeiverordnung (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, N 1838). Beschwerden gegen (Ordnungs-)Bussen der Polizeiorgane sind sodann nicht an den Gemeinderat, sondern an den Statthalter zu richten.</p>
	II. Einwohnerkontrolle	<p>Das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG, 142.2) sowie das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, 170.4) regeln die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner umfassend und abschliessend. Auf die Wiedergabe in dieser Verordnung ist deshalb zu verzichten. Nachfolgend wird nur auf die entsprechenden Paragraphen im übergeordneten Recht hingewiesen.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 10 Wer sich in der Gemeinde niederlässt und/oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle zu melden.</p>	<p>Persönliche Meldepflicht und Meldefrist gemäss §§ 3 und 10 MERG.</p>
	<p>Art. 11 Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern seinen Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der 3-monatigen Frist zu erfolgen.</p>	<p>Folge aus der persönlichen Meldepflicht gemäss § 3 MERG.</p>
	<p>Art. 12 Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, indem sie 20 Jahre alt werden;b) Unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;c) Unmündige Kinder von Witwen nach der	<p>Auskunftspflicht gemäss § 6 MERG.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Wiederverheiratung der Mutter:</p> <p>d) Pflegekinder.</p>	
	<p>Art. 13 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.</p> <p>Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>	<p>Wiederholte Meldepflicht gemäss § 4 MERG.</p>
	<p>Art. 14 Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betroffene Niederlassung in jener Gemeinde hat.</p> <p>Wochenaufenthalter haben in der Regel einmal pro Woche in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlas-</p>	<p>Vorzuweisende Schriften und Auskunftspflicht gemäss §§ 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sowie § 6 MERG.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	sung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Bauma.	
	<p>Art. 15 Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. in ihrem Hause - vorbehaltlich der in Artikel 11 aufgeführten Fälle - innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbstständige Erwerbstätigkeit vermieten.</p> <p>Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht.</p> <p>Formulare für diese Meldungen können bei der Einwohnerkontrolle kostenlos bezogen werden.</p>	<p>Meldepflichten Dritter gemäss § 8 MERG.</p>
	<p>Art. 16 Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht.</p>	<p>Meldepflichten Dritter gemäss § 8 MERG.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 17 Die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.</p>	<p>Meldepflichten Dritter gemäss § 8 MERG.</p>
	<p>Art. 18 Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.</p>	<p>Dass Vorschriften übergeordneter Rechts dieser Polizeiverordnung vorgehen, ist selbstverständlich. Der entsprechende Hinweis ist überflüssig (siehe auch neuer Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung).</p>
	<p>Art. 19 Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern den Ausländerausweis.</p>	<p>Meldefrist gemäss § 10 MERG.</p>
	<p>Art. 20 Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbstständige Tätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden. Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Meldepflicht gemäss § 10 MERG.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 21 Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.</p> <p>Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekannt zu geben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrollen zu gewährleisten.</p>	<p>Auskunftspflicht, Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht sowie Meldepflichten Dritter gemäss §§ 6-8 MERG.</p>
	<p>Art. 22 Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffende Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung verlangen.</p>	<p>Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 2 IDG.</p>
	<p>Art. 23 Wer amtliche Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welcher er benötigt.</p> <p>Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Beruf und Adresse erteilt. Sie sind zu verweigern, wenn ein begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.</p> <p>Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Sie sind gebührenpflichtig.</p>	<p>Bekanntgabe von Personendaten gemäss §§ 16 Abs. 2 und 27 Abs. 2 IDG sowie Bestimmungen im MERG</p> <p>Bekanntgabe von Daten einer Person oder mehrerer Personen an Private gemäss §§ 18 und 19 MERG</p> <p>Bekanntgabe von Daten mehrerer Personen an Private gemäss § 19 MERG</p> <p>Ein amtliches Adressverzeichnis wurde in den letzten Jahren nicht herausgege-</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Kollektivauskünfte werden nicht erteilt. Der Gemeinderat kann jedoch ein amtliches Adressverzeichnis herausgeben oder durch Private herausgeben lassen.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt und er nicht ins Adressbuch aufgenommen wird.</p>	<p>ben. Adress- und Telefonverzeichnisse haben generell an Bedeutung verloren; die Bestimmung ist überflüssig.</p> <p>Sperren von Personendaten gemäss § 22 IDG.</p>
<p>II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung</p>	<p>III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Art. 7 Sicherheit und Ordnung ¹Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.</p> <p>²Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none">a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;c) an Raufereien und Streitigkeiten teilzunehmen;	<p>Art. 24 Es ist verboten Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.</p>	<p>Es empfiehlt sich, die Schutzziele umfassender und anschaulicher sowie an einer einzigen Stelle zu beschreiben. Neben Personen sind auch Tiere in das Schutzziel einzuschliessen.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>d) durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen;</p> <p>e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.</p> <p>³Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.</p>		
<p>Art. 8 Schutz vor Gefahrenquellen</p> <p>¹Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem oder ihrem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.</p> <p>²Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>		<p>Ingerenz (lateinisch ingerere „sich einmischen“) ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Nach dem Ingerenzprinzip ist der- oder diejenige, der oder die Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrößert, verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert. Zum besseren Verständnis der Schutzziele empfiehlt sich die Aufnahme dieses Artikels an dieser Stelle. Im Gegenzug sind die bisherigen Artikel 29 bis 31 aufzuheben.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>Art. 9 Überwachung des öffentlichen Grundes</p> <p>¹Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Video-/Aufzeichnungsgeräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.</p> <p>²Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahme auszuschliessen.</p> <p>³Der Gemeinderat erlässt ergänzende Bestimmungen.</p>		<p>Nach dem Erlass der neuen Polizeiverordnung kann mit Verweis auf diesen Artikel das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 14. Dezember 2009 aufgehoben werden. In Abs. 3 wird der Gemeinderat beauftragt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen, z.B. hinsichtlich Einsichtsrecht in das gespeicherte Filmmaterial, Art der Bekanntmachung einer Überwachung etc..</p> <p>Die Aufbewahrungsfrist muss verhältnismässig und die Löschung garantiert sein. Die Aufbewahrungsdauer muss möglichst kurz sein, das heisst die Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck erreicht ist. Aufbewahrungsfristen können je nach Zweck der Überwachung von 24 Stunden bis zu 100 Tagen reichen (Siehe den Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich).</p>
<p>Art. 10 Jugendschutz</p> <p>¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>²Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt,</p>		<p>Es empfiehlt sich, dem Jugendschutz durch die Erwähnung in der Polizeiverordnung das ihm zustehende Gewicht zu verleihen.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.</p> <p>³Die Polizeiorgane stellen die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informieren in schweren Fällen die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>⁴Vom Verbot gemäss Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>		
	<p>Art. 25 Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.</p>	<p>Die missbräuchliche Verwendung von Alarmanlagen wird in Art. 7 verboten.</p>
<p>Art. 11 Schiessen</p> <p>¹Das Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ist untersagt, ausser auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind.</p> <p>²Auf Privatgrund dürfen Waffen nur soweit verwendet werden, als eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.</p> <p>³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und Übungen, die Ausübung der Jagd sowie die Tätigkeit der Polizeiorgane.</p>	<p>Art. 26 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.</p> <p>Für das Schiessen bei festlichen Anlässen aller Art bedarf es einer Bewilligung des Polizeivorstandes.</p> <p>Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund</p>	<p>Für den Begriff der Waffe wird auf das Waffengesetz abgestellt. Grundsätzlich soll nicht verboten werden, was niemanden gefährdet und zu keinen Belästigungen führt (z.B. Nutzung eines privaten Schiesskellers).</p>



Neu	Alt	Kommentar
⁴ Für besondere Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden.	nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.	
Art. 12 Schiessgelände Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	Art. 27 Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.	
	Art. 28 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.	Die Bestimmung betreffend das Abbrennen von Feuerwerk betrifft den Lärmschutz und ist im neuen Art. 22 zu finden.
	Art. 29 Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet werden.	Siehe Kommentar zum neuen Art. 8 dieser Verordnung.
	Art. 30 Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlichen zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine	Siehe Kommentar zum neuen Art. 8 dieser Verordnung.



Neu	Alt	Kommentar
	Unfallgefahr besteht.	
	Art. 31 Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.	Siehe Kommentar zum neuen Art. 8 dieser Verordnung.
	Art. 32 Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten.	Das Verbot der Suchtmittelreklame auf öffentlichem Grund sowie die zugehörigen Ausnahmen sind in § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG, 810.1) abschliessend geregelt. Auf kommunaler Ebene besteht kein Gesetzgebungsspielraum mehr.
	Art. 33 Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichen Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.	Siehe Kommentar zum neuen Art. 26 dieser Verordnung.
	Art. 34 Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrschein-	Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung.



Neu	Alt	Kommentar
	lichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.	
	Art. 35 Die Benennung der Strassen und die Hausnummerierung erfolgt nach den Vorschriften der kommunalen Verordnung über die Strassenbezeichnung und die Hausnummerierung.	Die Benennung der Strassen und die Hausnummerierung entsprechen nicht dem Zweck der Polzeiverordnung. Der Artikel ist überflüssig.
	Art. 36 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.	Siehe Kommentar zum neuen Art. 35 dieser Verordnung.
	Art. 37 Geld- und Naturalabgaben –Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polzeivorstandes.	Siehe Art. 26 dieser Verordnung.



Neu	Alt	Kommentar
	Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammellisten versehen sein.	
	Art. 38 Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	Derzeit berät der Kantonsrat den Entwurf für ein kantonales Taxigesetz (Abschluss der 1. Lesung am 10.12.2018). Der Entwurf sieht eine Vereinheitlichung im Taxiwesen vor und überlässt den Gemeinden (Gemeinderat) nur noch eine bescheidene Regelungskompetenz. Auf den bisherigen Art. 38 kann in der Polizeiverordnung daher verzichtet werden. Gegebenenfalls wird der Gemeinderat ergänzende Taxivorschriften in einem Reglement erlassen.
III. Immissionen		
Art. 13 Immissionsschutz ¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw. sind verboten. ² Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.	Art. 39 Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.	Die Ergänzung der bisherigen Bestimmung durch den neuen Abs. 3 unterstreicht die Wichtigkeit des Immissionsschutzes.



Neu	Alt	Kommentar
<p>³Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>		
<p>Art. 14 Gartenabfälle ¹In Wohngebieten und deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.</p> <p>²In Wohngebieten ist das Verbrennen von Wald- und Feldabfällen verboten.</p>	<p>Art. 40 In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.</p>	<p>§ 14 Abs. 3 Abfallgesetz (AbfG, 712.1) lautet wie folgt: <i>Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.</i></p> <p>Für das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in der Zeit von März bis Oktober in bewohnten Gebieten kann die Gemeinde also auch weiterhin einschränkende Vorschriften erlassen. Der Verzicht auf eine Regelung würde bedeuten, dass mit den Einschränkungen von § 14 Abs. 3 AbfG künftig Feld-, Wald- und Gartenabfälle uneingeschränkt auch in bewohnten Gebieten verbrannt werden dürfen. Im Kanton Zürich sind solche Feuer jedoch nur in den Monaten März bis Oktober zugelassen.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>Art. 15 Flutlichtanlagen ¹Die Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen störenden und stark strahlenden Lichtquellen ist ab 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.</p> <p>²Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p>		<p>Die Diskussion im Zusammenhang mit der Beleuchtung der Kirche Sternenbergr hat deutlich gemacht, wie wichtig der Bevölkerung der Schutz von übermässigem Licht sein kann. Gesetzliche Sperrzeiten sind mit dem Beginn (22.30 Uhr) und dem Ende (06.00 Uhr) genau zu befristen.</p>
<p>IV. Lärm</p>	<p>IV. Lärmschutz</p>	
<p>Art. 16 Ruhezeiten ¹Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher Lärm verboten, welcher die Ruhe oder den Schlaf stört.</p> <p>²Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche Dritte in ihrem Ruhebedürfnis stören, sind an den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr verboten.</p> <p>³In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, welche durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.</p> <p>⁴Ausnahmen von den Ruhezeiten bedürfen einer</p>	<p>Art. 41 An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel.</p>	<p>Auch hier empfiehlt sich, die wesentlichen Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammenzufassen. Auf weitergehende, nur einzelne Lärmquellen betreffende Bestimmungen ist im Interesse eines griffigen Vollzugs soweit möglich zu verzichten.</p> <p>Die allgemeine Ruhezeit an Werktagen ist um 1 Stunde zu reduzieren; statt wie bisher 19.00 Uhr, soll die Ruhezeit erst um 20.00 Uhr beginnen. Damit sind "kleine" Arbeiten wie Rasenmähen oder Aufhängen von Bildern bis 20.00 Uhr möglich. Bauarbeiten sind aufgrund der Verordnung über den Baulärm (713.5) wie bisher nur bis 19.00 Uhr gestattet (siehe auch neuer Art. 19 dieser Ver-</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>⁵Keiner Bewilligung bedarf die Durchführung von Übungen der Armee, der Feuerwehr und weiterer Rettungs- oder Notfalldienste.</p>		<p>ordnung).</p>
<p>Art. 17 Glockengeläut ¹Generell von den Ruhezeiten gemäss Art. 16 vorstehend ausgenommen sind:</p> <p>a) Das Läuten der Kirchenglocken;</p> <p>b) Das Läuten von Kuhglocken ausserhalb von Wohngebieten und deren näherer Umgebung.</p> <p>²Der Gemeinderat kann das Geläut in einer Läuteordnung zeitlich einschränken.</p>		<p>Ob diese Bestimmung vor der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Umweltrecht (Lärmschutz) standhalten würde, ist fraglich. Um allfällige Rechtsstreitigkeiten aussergerichtlich regeln zu können, sollte daher dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt werden, das Geläut in einer Läuteordnung soweit nötig einschränken zu dürfen.</p>
	<p>Art. 42 Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweisen vermieden oder vermindert werden kann.</p> <p>Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 43 Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p> <p>Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend verhindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.</p> <p>Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten.</p> <p>Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 18 Landwirtschaft ¹Während der Ruhezeiten gemäss Art. 16 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, gestattet, wenn sie witterungsbedingt unaufschiebbar sind oder andere wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>²Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Ver-</p>	<p>Art. 45 Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeits-</p>	<p>Siehe auch Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>scheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 16 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung verboten.</p>	<p>maschinen zu entsprechen.</p> <p>Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.</p> <p>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.</p>	
<p>Art. 19 Bauarbeiten ¹Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen.</p> <p>²Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p>	<p>Art. 44 Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Der Lärm von Kompressionen, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade und Erdbewegungsgeräten und andern besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem und anderem leisen Antrieb vorschreiben.</p> <p>Zum besseren Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann der Polizeivorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.</p>	<p>Die Verordnung über den Baulärm regelt Lärmgrenze, Lärmmessung, Erhöhung der Lärmgrenze oder Nachtarbeit detailliert. Weitergehende Bestimmungen sind deshalb nicht notwendig. Zur Klarheit werden lediglich die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben.</p> <p>Im Übrigen siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>c) Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr und 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	
	<p>Art. 46 Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 47 Motocrossfahren und das Fahren mit Go-Carts bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>Siehe den neuen Art. 20, Abs. 3.</p> <p>Im Übrigen siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung, der auch auf diese Aktivität Anwendung findet.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 48 Motor-Modell-Flugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.</p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>	<p>Je mehr Aktivitäten verboten sind, desto höher ist der Aufwand für den Vollzug. Auf Bestimmungen, welche eher selten ausgeübte Aktivitäten betreffen und deren Prüfung der Einhaltung überdies besondere technische Kenntnisse voraussetzen, ist deshalb zu verzichten.</p> <p>Im Übrigen siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung, der auch auf diese Aktivität Anwendung findet, aber auch den neuen Artikel 23.</p>
<p>Art. 20 Sportveranstaltungen ¹Sportveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.30 Uhr beendet sein.</p> <p>²Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zeitliche Einschränkungen anordnen oder weitergehende Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 49 Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p> <p>Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>Art. 21 Schiessanlagen Die Benützung von Schiessanlagen ist zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>	<p>Art. 50 Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 51 Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehende Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.</p> <p>Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Betrieb nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.</p> <p>Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einrichtungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 52 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren und singen, bzw., gewerblich mit Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu tun haben.</p> <p>Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	weitergehende zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.	
	<p>Art. 53 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.</p> <p>Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 54 Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkern zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 55 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei, usw.) stören.</p> <p>Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 56 In Wirtschaft, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p>	<p>Siehe Kommentar zum neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 22 Feuerwerk und Leuchtkörper ¹Feuerwerk darf nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar abgebrannt werden.</p> <p>²Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.</p> <p>³Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>		<p>Art. 22 Abs. 1 entspricht grundsätzlich Art. 28 der bisherigen Polizeiverordnung. Falls die Bundesfeier bereits am 31. Juli stattfindet, soll das Abbrennen von Feuerwerk ebenfalls erlaubt sein. Himmelslaternen (Abs. 2) sind gefährlich, weil allfällig entstehende Brände in unwegsamem Gelände nur mit Mühe bekämpft werden können. Zu Boden fallende metallische Rückstände können das Vieh gefährden.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>Art. 23 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen</p> <p>¹Die Verwendung von lärm erzeugenden oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen, Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten.</p> <p>²Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegenehmigungen erteilen.</p>		Siehe den bisherigen Art. 48.
V. Öffentliches und privates Eigentum	V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	Redaktionelle Änderung
<p>Art. 24 Grundsatz</p> <p>Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen oder Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.</p>	<p>Art. 57</p> <p>Unfug an öffentlichen Schulen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.</p>	Eine Unterscheidung von Eigentum der Schule und der Gemeinde ist überflüssig. Die beispielhafte Aufzählung veranschaulicht den Zweck der Bestimmung.
<p>Art. 25 Schutz</p> <p>¹Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) ist verboten.</p> <p>²Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.</p>		Auch wenn die Bekämpfung von Littering aufwändig ist, empfiehlt sich die Schaffung einer rechtlichen Grundlage. Unzulässig sind auch so genannte "nachteilige Nutzungen" des Waldes wie das Kompostieren und Verbrennen von



Neu	Alt	Kommentar
<p>³Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.</p> <p>⁴Das vorschriftswidrige Abstellen auf öffentlichem Grund von Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen, die öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Benützung des öffentlichen Grundes gefährden, behindern oder verunmöglichen, ist verboten. Die Polizeiorgane können Fahrzeuge und Gegenstände wegschaffen, wenn die Eigentümerschaft innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>⁵Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von privaten Grundstücken, Gärten, Pünten, sowie Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.</p> <p>⁶Wer öffentlichen Grund wie Strassen, Wege, Plätze oder Anlagen verunreinigt oder vorschriftswidrig nutzt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs-, Beseitigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p>		<p>Feld- und Gartenabfällen (§ 10 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes; 921.1). Um Abgrenzungsprobleme zum kantonalen Abfallgesetz auszuschliessen, wird in Abs. 1 von <u>Kleinabfällen</u> (Littering) gesprochen.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>Art. 26 Benützung</p> <p>¹Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen etc.;b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;d) das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;e) das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;f) Sammlungen von Geld- und Naturalabgabeng) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);		<p>Die Bestimmung verdeutlicht Art. 60 Abs. 2 der bisherigen Polizeiverordnung und dient der besseren Verständlichkeit. Bewilligungen werden grundsätzlich im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden oder verweigert.</p> <p>Das Parkieren von Fahrzeugen über einen längeren Zeitraum stellt die Gemeinde immer wieder vor aufwändige Abklärungs- und Beseitigungsaufgaben. Die Bestimmung (Abs. 2) soll den Aufwand reduzieren helfen.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>h) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen oder</p> <p>i) Sperrungen von Strassen, Flur- und Fusswegen</p> <p>²Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>		
	<p>Art. 58 Das unberechtigte Fahren oder Reiten über Kulturland ist verboten.</p> <p>Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.</p>	<p>Dass unberechtigtes Gehen, Fahren oder Reiten verboten ist, versteht sich grundsätzlich von selbst (sonst wäre es nicht unberechtigt). Privaten Eigentümern stehen zum Schutze ihres Eigentums diverse rechtliche Möglichkeiten offen. Diese sind aber umständlich (z.B. Aussprechen eines Hausverbots). Daher soll inhaltlich an dieser Bestimmung festgehalten werden, um Verstösse einfach ahnden zu können. Siehe Art. 24, Abs. 5.</p>
	<p>Art. 59 Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbarsgrundstücke beeinträchtigt werden können.</p>	<p>Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich Nachbarrecht, welches im Zivilgesetzbuch (Art. 684ff.) geregelt ist. Eine</p>



Neu	Alt	Kommentar
		Spezifizierung bzw. Beschränkung auf ein einziges Thema führt unter Umständen zu Umkehrschlüssen (erlaubt ist, was nicht verboten ist), was dem Zweck dieser Verordnung nicht entspricht. Auf die Bestimmung ist deshalb zu verzichten.
	<p>Art. 60 Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.</p>	Sachen zählen ebenfalls zum öffentlichen Eigentum und sind im Grundsatz (Art. 24) eingeschlossen. Eine Wiederholung ist überflüssig.
	<p>Art. 61 Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p>	Die Bestimmung findet sich in Art. 25, Abs. 6 der neuen Verordnung.
<p>Art. 27 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen ¹Es ist verboten, auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p>	<p>Art. 62 Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Ei-</p>	Abstimmungs- und Wahlplakate für Abstimmungen oder Wahlen bedürfen keiner Bewilligung mehr, was den politischen Parteien die Arbeit erleichtert. Ebenso soll der Aushang von Plakaten für Veranstaltungen ortsansässiger Ver-



Neu	Alt	Kommentar
<p>²Unberechtigten ist es verboten, auf privatem Grund und an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen.</p> <p>³Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakataushang erlassen.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag gegen eine Entschädigung Privaten übertragen.</p> <p>⁵Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Plakate für nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine dürfen ohne behördliche Bewilligung längstens sechs Wochen vor und sechs Tage nach einem Abstimmungs- oder Wahltag oder der beworbenen Veranstaltung ausgehängt werden, sofern die Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftsberechtigten vorliegt und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen über die Strassenreklame beachtet werden.</p>	<p>gentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>	<p>eine keiner Bewilligung mehr bedürfen. Der Verwaltungsaufwand kann auf diese Weise tief gehalten werden. Selbstverständlich müssen weiterhin übergeordnete Vorschriften (z.B. für die Verkehrssicherheit) beachtet und die Zustimmung der Grundeigentümerschaften (privaten und öffentlichen) eingeholt werden.</p>
<p>Art. 28 Rettungseinrichtungen ¹Feuerleitern dürfen nur im Brandfall oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen benutzt werden.</p>	<p>Art. 63 Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr, der Polizei oder des</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>²Die Benutzung von Hydranten durch Private bedarf einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>³Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen oder Hydranten ist jederzeit freizuhalten.</p>	<p>Werkeigentümers nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist ab sofort der Feuerwehr zu melden.</p> <p>Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale usw.) ist stets freizuhalten.</p>	
	<p>Art. 64 Das unberechtigte Absperrern von Strassen und Fusswegen ist verboten.</p>	<p>Siehe neuer Art. 25 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 29 Beeinträchtigung des öffentlichen Grundes</p> <p>¹Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.</p> <p>²Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundstückes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern, Strassensignale, Strassentafeln oder Hydranten verdecken.</p> <p>³Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Gemeinderat kann deren Vernichtung anordnen.</p>	<p>Art. 65 Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung wurde gestrafft (z.B. sind in Bauma keine Fahrleitungen zu beachten). Gleichzeitig wird der Wirkungsbereich auf alle denkbaren Beeinträchtigungen des öffentlichen Grundes ausgeweitet. Explizit genannt werden die immer noch verbreiteten, nicht gewünschten Neophyten.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 66 Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p>Siehe neuer Art. 25 Abs. 3 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 67 Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>Der Benützer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.</p>	<p>Siehe neuer Art. 25 Abs. 4 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 30 Campieren ¹Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>²Auf privatem Grund bedarf die Nutzung durch</p>		<p>Die Bestimmung soll dazu beitragen, dass weniger "wild" campiert, sondern der Campingplatz in Saland (oder einer in der Region) benützt wird.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>Campieren gegen Entgelt einer Bewilligung.</p> <p>³Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.</p>		
<p>Art. 31 Fundsachen Gefundene Sachen, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin nicht direkt zurückgegeben werden können und die einen Wert von mindestens Fr. 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung Bauma (Fundbüro) oder der Polizei abzugeben.</p>	<p>Art. 68 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.</p>	<p>Art. 720 ZGB bestimmt folgendes: <i>Wer eine verlorene Sache findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, entweder <u>der Polizei den Fund anzuzeigen</u> oder <u>selbst für eine den Umständen angemessene Bekanntmachung und Nachfrage zu sorgen.</u> Zur Anzeige an die Polizei ist er verpflichtet, wenn der Wert der Sache offenbar 10 Franken übersteigt.</i></p> <p>Die bisherige Bestimmung ist daher bundesrechtswidrig. Trotzdem soll an einer angepassten Formulierung auch in der neuen Verordnung festgehalten werden.</p>



Neu	Alt	Kommentar
VI. Gewerbe	VI. Wirtschaftspolizei	
Art. 32 Markt Der Gemeinderat erlässt ein Marktreglement, das die Vorbereitung und Durchführung des Frühlings- und des Herbstmarktes regelt.		Diese Bestimmung konkretisiert die Kompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 26 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.
Art. 33 Hausieren Das Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen von Haus zu Haus bedarf einer Bewilligung und ist nur an Werktagen in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt.		Die Bestimmung soll zu Gunsten der Bevölkerung die Zeitfenster, in denen mit Hausbesuchen gerechnet werden muss, einschränken.
Art. 34 Gastgewerbe ¹ Gastwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. ² Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) ist aufgehoben (Freinacht) am: a) Silvester; b) Fasnachtssamstag; c) Fasnachtsdienstag. ³ Die Schliessungsstunde wird bis 02.00 Uhr aufgeschoben am:	Art. 69 Die Schliessungsstunde wird auf 24.00 Uhr angesetzt (§ 36 GGG). Für die Zeitbestimmung ist die sprechstunde Uhr der PTT massgebend.	Die Schliessungszeit entspricht der kantonalen Regelung in § 15 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes (GGG; 935.11). Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 70-73 der bisherigen Polizeiverordnung.



Neu	Alt	Kommentar
<p>a) 1. Mai;</p> <p>b) 31. Juli und 1. August;</p> <p>c) Freitag und Samstag des Frühlingsmarktes;</p> <p>d) Freitag und Samstag des Herbstmarktes.</p> <p>⁴Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen namentlich für geschlossene Gesellschaften, Feste und öffentliche Veranstaltungen bewilligen sowie die Schliessungszeit dauernd aufschieben oder aufheben.</p> <p>⁵Für die Vorabende hoher Feiertage und für diese selbst wird keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde erteilt.</p>		
	<p>Art. 70 Die Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen aufgehoben: Bauernfastnachtssamstag Bauernfastnachtdienstag Silvester</p>	<p>Siehe neuer Art. 34 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 71 Die Schliessungsstunde wird an folgenden Tagen hinausgeschoben: Bis 02.00 Uhr: 1. Mai</p>	<p>Siehe neuer Art. 34 dieser Verordnung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>1. August ferner für die Betriebe im Dorf Bauma: Freitag und Samstag der beiden Jahrmarkte</p>	
	<p>Art. 72 Der Polizeivorstand kann die ordentliche Schliessungsstunde aufheben und aufschieben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Für Feste oder öffentliche Veranstaltungenb. Für allgemein zugängliche Veranstaltungenc. Für geschlossene Gesellschaften. Die Bewilligung gilt in diesem Fall nur für die Mitglieder der Gesellschaft. Nach der ordentlichen Schliessungsstunde darf weiteren Personen kein Zutritt mehr gewährt werden. <p>Alle Gesuche müssen mindestens 3 Tage vorher der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p>	<p>Siehe den neuen Art. 34 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 73 Keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.</p>	<p>Siehe neuer Art. 34 dieser Verordnung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	<p>Art. 74 Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder andern Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.</p>	<p>Diese Bestimmung betrifft den Lärm-schutz; die entsprechenden Bestimmungen finden sich im neuen Art. 16 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 75 Fastnachtsdekorationen dürfen nicht länger als drei Wochen vor der Bauernfastnacht angebracht werden und müssen nach dem Fastnachtsdienstag entfernt werden. Die feuerpolizeilichen und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.</p> <p>Die Dekorationen sind dem Feuerschauer zur Abnahme anzumelden.</p>	<p>Fasnachtsdekorationen kommt keine grosse Bedeutung mehr zu. Auf eine spezielle Regelung in dieser Verordnung ist zu verzichten. Grundsätzlich kann ein Wirt oder eine Wirtin sein Lokal nach Belieben und ohne Zeiteinschränkung dekorieren, solange die feuerpolizeilichen und andere Vorschriften eingehalten werden.</p>
VII. Tiere		
<p>Art. 35 Haltung und Aufsicht ¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.</p> <p>²Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilli-</p>		<p>Siehe Art. 36 der bisherigen Polizeiverordnung.</p> <p>Abs. 4: Da ein Haltungsverbot als letzte Massnahme möglich sein soll, braucht es weiterhin eine genügende gesetzliche</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>gung.</p> <p>³Das Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>⁴ Geben Tierhaltende wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann der Gemeinderat der verantwortlichen Person die Tierhaltung verbieten.</p>		<p>Grundlage. Eine solche ist im Tierschutzgesetz (TSchG) zwar gegeben, aber nur, wenn das <u>Tier selber</u> geschützt werden muss. Vorliegend geht es aber nicht primär um den Schutz des Tieres, sondern um den Schutz der Öffentlichkeit vor den negativen Auswirkungen einer ungenügenden Tierhaltung.</p>
<p>VIII. Bewilligungen und Strafen</p>	<p>VII. Polizeibewilligung, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen</p>	
<p>Art. 36 Bewilligungen</p> <p>¹Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch schriftlich, mit allen für die Erteilung notwendigen Unterlagen, frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung) der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p>²Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehen. Die Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>³Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen</p>	<p>Art. 76</p> <p>Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.</p> <p>Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft werden und mit Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>Bewilligungsgründe sind in der Regel schriftlich einzureichen und stets zu begründen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Die mündliche Gesuchstellung führt oft zu Missverständnissen; klarer und deshalb vorzuschreiben ist die schriftliche Einreichung von Gesuchen.</p> <p>Der Hinweis, dass Bewilligungen nicht einfach auf andere Personen übertragen werden können, dient der Zuordnung der Verantwortlichkeit.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>für die Erteilung der Bewilligung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>⁴Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden.</p>		
<p>Art. 37 Vollzug und Vollstreckung ¹Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>²Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.</p>	<p>Art. 77 Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.</p>	
	<p>Art. 78 Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendige Anordnungen zu treffen.</p>	<p>Siehe neuer Art. 37 dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 38 Verwaltungszwang und Strafe ¹Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person beseitigt bzw. in Stand gesetzt werden. Ausser in dringlichen Fäl-</p>	<p>Art. 79 Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt</p>	<p>Redaktionelle Änderung und Verdeutlichung der bisherigen Bestimmung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>len ist der fehlbaren Person zunächst Gelegenheit zu geben, den rechtswidrigen Zustand selber zu beseitigen.</p> <p>²Anwendungen von Verwaltungszwang (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.</p>	<p>werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>	
<p>Art. 39 Kosten und Gebühren</p> <p>¹Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.</p> <p>²Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p>		<p>Es empfiehlt sich, an dieser Stelle eine klare Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kosten und Gebühren einzufügen.</p>
<p>Art. 40 Strafen und Ordnungsbussen</p> <p>¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen oder Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>²Der Höchstbetrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.</p>		<p>Die Ordnungsbussenliste ist vor ihrer Inkraftsetzung durch den Statthalter genehmigen zu lassen. Sodann muss der Gemeinderat bestimmen, wer kommunale Ordnungsbussen ausstellen darf.</p>



Neu	Alt	Kommentar
<p>³Übertretungen können im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge.</p>		
	<p>Art. 81 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Polizeivorstand mit Polizeibusse bis Fr. 200.-- bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p>	<p>Siehe neuer Art. 40 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 82 Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt.</p>	<p>Siehe neuer Art. 40 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 83 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegen zu nehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Polizeivorstand bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p>	<p>Siehe neuer Art. 40 dieser Verordnung.</p>
	<p>Art. 84 Polizeiorgane sind ermächtigt, von Gästen, welche die Polizeistunde übertreten haben, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.</p>	<p>Siehe neuer Art. 40 dieser Verordnung.</p>



Neu	Alt	Kommentar
	Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif.	
	Art. 85 Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.	Siehe neuer Art. 38 Abs. 2 dieser Verordnung.
IX. Schlussbestimmungen	VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 86 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 28. Januar 1969 aufgehoben.	Eine Genehmigung durch den Kanton ist nicht mehr notwendig. Der Erlass dieser Verordnung stützt sich auf das kantonale Gemeindegesetz und die kommunale Gemeindeordnung (siehe Art. 1 dieser Verordnung).
Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bauma vom 26. November 1980 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.		
Art. 42 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.		Die Verordnung kann in Kraft gesetzt werden, wenn der Beschluss der Gemeindeversammlung in Rechtskraft erwachsen ist und der Gemeinderat die ergänzenden Bestimmungen erlassen hat.



Neu	Alt	Kommentar
<p>Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bauma wurde von der Gemeindeversammlung am 18. März 2019 beschlossen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident:</p> <p>Der Gemeindegemeinschafter:</p>		